

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : Eidgenössische Kommission für Frauenfragen

Abkürzung der Organisation / Firma : EKF

Adresse : Schwarztorstrasse 51, CH-3003 Bern

Kontaktperson : Pierre-André Wagner

Telefon : 031'388'36'36

E-Mail : sipiyawa@sunrise.ch

Datum : 01.07.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pfllege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der
Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen _____	6
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	11
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	13
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen _____	20
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen _____	21
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen _____	23
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	24

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
EKF	<p>Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ergreift gerne die Gelegenheit, sich zum Gegenvorschlag der SGK-N zur Volksinitiative "Für eine starke Pflege" zu äussern. Die Voksinitiative greift ein Thema auf, welches die Kommission seit ihrer Entstehung vor über vierzig Jahren umtreibt, nämlich die geschlechtsmässig äusserst ungleiche Verteilung der Care Arbeit - ein Umstand, der erklärt, weshalb diese Arbeit, trotz ihrer existentiellen Bedeutung für Gesellschaft und Wirtschaft, nach wie vor zu einem grossen Teil entweder unbezahlt oder aber unterbezahlt geleistet wird. Der in der Schweiz nach wie vor zu 90% von Frauen ausgeübte Pflegeberuf gehört damit zu den eindeutig weiblich identifizierten Berufen. Wir begrüssen hier nachdrücklich die Stossrichtung der Initiative des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner und unterstützen dessen eigene Vernehmlassungsstellungnahme, auf die wir uns im Folgenden massgeblich beziehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es das Scheitern sämtlicher vorangehender Bemühungen am Bundesrat und im Parlament, welches den SBK zu seiner Volksinitiative nötigte. Allerdings: Verfolgten die früheren parlamentarischen Vorstösse mit der Forderung nach Anerkennung des autonomen Bereichs der Pflege im Krankenversicherungsgesetz noch ein relativ punktuelles Ziel, so wählt die Volksinitiative einen systemischen - eben: verfassungswürdigen - Ansatz und verfolgt mit der Sicherstellung einer ausreichenden, allen zugänglichen, qualitativ hochstehenden pflegerischen Versorgung ein viel breiteres Ziel. Zu diesem Zweck müssen endlich wirksame Massnahme gegen den so chronischen wie dramatischen Personalmangel in der Pflege ergriffen werden, was wiederum nicht ohne die überfällige Aufwertung des Pflegeberufes zu bewerkstelligen ist.</p> <p>Hinsichtlich des vorliegenden Vorentwurfes, einschliesslich der von der SGK-N geleisteten Vorarbeit, fällt uns die Ernsthaftigkeit auf, mit der auf die Anliegen der InitiantInnen (teilweise) eingegangen wird. Hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang die Qualität des erläuternden Berichtes. Wir stellen fest, dass es mit der Volksinitiative schliesslich gelungen zu sein scheint, bei einer Mehrheit der parlamentarischen Kommission wie auch bei den zuständigen Verwaltungsbehörden das Bewusstsein für die Grösse und Dringlichkeit des politischen Handlungsbedarfs zu wecken.</p>
EKF	<p>Allerdings werden aus dem begrüssenswerter Weise nun vorhandenen Problembewusstsein nicht nur richtige Schlüsse gezogen.</p> <p>Als klassischer Teufelskreis entsteht der Pflegenotstand aus einer Ineinanderverzahnung von selbstverstärkenden Ursachen und Wirkungen: Für Frauenberufe typische schwierige Arbeitsumgebungsfaktoren und die tiefe sozio-ökonomische Konnotation erklären die tiefe und stetig sinkende Attraktivität des Pflegeberufes und der Ausbildung dazu; die ungenügende Anzahl von Abschlüssen führt nicht nur zu einer weiteren Verschärfung der Personalsituation und Verschlechterung der Pflegequalität, sondern zu irre geleiteten Bemühungen, den Personalbedarf durch eine Senkung der Anforderungen an die Ausbildung zu decken. Diese schleichende Deprofessionalisierung mit dem einhergehenden Verlust an Pflegequalität verursacht eine weitere Demotivation sowohl der Berufsangehörigen wie auch möglicher InteressentInnen. Die qualitativ und quantitativ</p>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

	<p>angespannte Personalsituation führt zu einer weiteren Verschlechterung der Arbeitsbedingungen usw. usf.</p> <p>Im Bemühen, diesen Teufelskreis zu durchbrechen, identifiziert bzw. isoliert die Volksinitiative vier Ansatzpunkte, um den Personalnotstand in der Pflege und die damit einhergehenden Gefahren für die PatientInnen anzugehen: 1. die Ausbildung einer genügenden Anzahl Pflegefachpersonen; 2. die gesetzliche Anerkennung der Kompetenzen der Pflegefachpersonen (mithin die Aufwertung des Image der professionellen Pflege) in den Sozialversicherungen; 3. die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und 4. die angemessene Abgeltung der Pflege. Aus Sicht der EKF - wie des SBK - greift der vorliegende Gegenvorschlag im Wesentlichen nur die beiden ersten auf.</p> <p>Dabei ist es nicht so, dass den vier erwähnten Ansatzpunkten die gleiche Bedeutung zukommt. Es gibt einen Faktor, der dafür sorgt, dass sich der eben skizzierte Teufelskreis unaufhörlich weiter dreht: Die massive Unterfinanzierung der Institutionen der Gesundheitsversorgung (Spitäler, Kliniken, Heime und Spitexorganisationen). Die primäre Ursache des Personalnotstands und der ungenügenden Ausbildungszahlen sind die schlechten Arbeitsbedingungen; die primäre Ursache der schlechten Arbeitsbedingungen wiederum ist der systematische, politisch gewollte Spardruck auf die Betriebe. Darauf geht die parlamentarische Initiative kaum ein. Soviel steht für uns fest: Es wird nicht gelingen, wesentlich mehr Pflegefachpersonen auszubilden (geschweige denn, mehr Männer für den Pflegeberuf zu gewinnen), wenn sich die Arbeitsbedingungen nicht verbessern, und die Arbeitgebenden können keine besseren Arbeitsbedingungen (wie, unter vielen anderen, angemessene Löhne und adäquate Personalschlüssel) anbieten, wenn Ihnen die dazu erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden.</p>
EKF	<p>Der erläuternde Bericht enthält unter 2.1.5 eine Umschreibung der Aufgaben des diplomierten Pflegefachpersonals, die unzulässig verkürzt und deshalb korrekturbedürftig ist. In der Tat wäre es für die Attraktivität des Pflegeberufes fatal, zu vermitteln, die diplomierten Pflegefachpersonen würden nur noch den Pflegebedarf abklären und die Pflege planen, im Übrigen aber in überwiegendem Mass dem auf Sekundärstufe ausgebildeten Personal delegieren. Diplomierte Pflege ist nach wie vor im Wesentlichen Pflege beim Patienten; dort sind die Kompetenzen der Pflegefachpersonen, deren Wissen und Können gefragt. Schon jetzt zeigt sich, dass diejenigen Arbeitgebenden auf dem Arbeitsmarkt die besten Karten haben, die den Bewerberinnen eine Stelle zusichern können, an der sie - im umfassenden Sinn - pflegen dürfen und können.</p>
EKF	<p>Eine weitere den erläuternden Bericht durchziehende irrige Behauptung muss korrigiert werden; soll künftig die Abgeltung bestimmter Pflegeleistungen durch die OKP keine ärztliche Verordnung mehr voraussetzen, so bedeutet dies nicht, dass die Kompetenzen der Pflegefachpersonen dadurch erweitert werden, denn: Sie besitzen diese Kompetenzen bereits heute. Es steht dem Krankenversicherungsgesetzgeber gar nicht zu, Kompetenzen zu regeln oder zuzuordnen. Dies ist zurzeit Sache der Kantone und bildet in absehbarer Zeit Gegenstand des GesBG. Beim Kernanliegen der damaligen parlamentarischen Initiative Joder ging es gerade darum, das KVG in Übereinstimmung mit den erwähnten, bestehenden und bewährten Kompetenzregeln zu bringen. Nichts anderes sollte die Bezeichnung der Pa.IV. - "Anerkennung der Kompetenzen der Pflege" - zum Ausdruck bringen. Das geltende KVG enthält das letzte Relikt eines patriarchalen Verständnisses der Pflege als "medizinischem Hilfsberuf" - ein Relikt aber, das dem Image des Pflegeberufes besonders im Hinblick auf die Bekämpfung des Pflegenotstandes äusserst abträglich ist.</p>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

EKF	<p>Es drängt sich hier schliesslich auf, Folgendes zur Kostenfrage und zur Befürchtung vor einer Mengenausweitung festzuhalten bzw. richtigzustellen.</p> <p>Erstens ist in der Tat davon auszugehen, dass der Pflegebedarf der Schweizer Bevölkerung in absehbarer Zukunft stark zunehmen wird. Diese Zunahme ist nicht angebotsinduziert, sondern ergibt sich aus wohl bekannten soziodemographischen und sozioepidemiologischen Entwicklungen. Damit steht nicht zu befürchten, dass das Pflegeangebot künstlich aufgebläht wird, sondern dass, wenn die Politik nicht ohne weiteren Verzug mit aller Entschiedenheit reagiert, das Pflegeangebot von der Pflegenachfrage restlos überfordert sein wird.</p> <p>Zweitens verursacht Pflege keine Kosten, sondern Pflege spart Kosten und bildet demnach eine Investition. Dies ist in den Ländern nicht weiter erklärungsbedürftig, in denen sich die Gesundheitsversorgung als Service public versteht. In den Gesundheitssystemen wie dem Schweizerischen, in dem das Gesundheitssystem als Branche der Wirtschaft, ja als Wirtschaftsmotor gilt, liegt es nahe, beim Personal zu sparen, um den Gewinn zu steigern. Auf die Gesamtkosten des Schweizer Gesundheitswesens - zurzeit über 80 Mia p.a. - bezogen, bilden die Kosten des Pflegepersonals einen verschwindend kleinen Anteil. Die Zwillingssteufler von Mengenausweitung und Prämien erhöhungen an die Wand zu malen, und die Schuld dafür der Pflege zu unterschieben, ist reine Propaganda.</p>
-----	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
EKF				Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen	
EKF	1			Wir begrüßen die vorgeschlagene Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, betrachten sie aber als striktes Minimum.	
EKF	1	1-2	b	Wir lehnen die von der Minderheit 2 angeregte Streichung wie auch die von der Minderheit 1 angeregte Begrenzung der Ausbildungsbeiträge auf AusbildungsabsolventInnen mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen ab. Diese Anträge basieren auf einer Fehleinschätzung: Die Kosten-/Nutzenrechnung bei der Wahl einer Ausbildung ist vielschichtig und lässt sich im Fall der Pflege nicht auf punktuelle Faktoren reduzieren.	
EKF	2			Die im Bericht geäußerte Befürchtung, die Kantone könnten einen unrealistischen Bedarf an Praktikumsplätzen festlegen, erachten wir wiederum als unrealistisch. Wahrscheinlicher ist, dass die Kantone diesen Bedarf unterschätzen. Statt bei der Bedarfsplanung einseitig auf die vorhandenen Studienplätze HF und FH abzustellen, sollten die Kantone umgekehrt angeregt werden, zusätzliche Studienplätze zu schaffen und zu diesem Zweck verpflichtet werden, ihre Bedarfsplanung jährlich zu veröffentlichen.	Die Kantone veröffentlichen jährlich ihre Bedarfsplanung.
EKF	5	2		Die EKF begrüsst, dass die Kantone den Ausbildungsbetrieben Beiträge für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			<p>gewähren müssen. Nicht nachvollziehbar ist die vorgesehene beitragsmässige Begrenzung. Unter Berücksichtigung der in Art. 7 vorgesehenen Bundesbeiträge bedeutet dies, dass die Kosten für Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung nach wie vor bis zur Hälfte von den Betrieben selber getragen werden sollen.</p> <p>Für die Betriebe kann diese Regelung zu Finanzierungslücken führen, da die von ihnen ausgewiesenen und berechtigten Ausbildungskosten entweder Teil der Pflegekosten nach Art. 25a KVG sein oder im Rahmen des vorliegenden Gesetzes abgegolten werden müssen. Da die ungedeckten Kosten mit jedem Praktikumsplatz ansteigen, wird damit ein negativer Anreiz geschaffen.</p> <p>Um jeden Interpretationsspielraum auszuschliessen, müssen die Aus- und Weiterbildungskosten explizit als Teil der Pflegekosten gem. Art. 25a KVG anerkannt werden (siehe dort). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kantone ihre Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung in jedem Fall wahrnehmen müssen.</p>	
EKF	6	1-3	<p>Es bleibt den Kantonen überlassen, die Voraussetzungen zu definieren, die zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen berechtigen. Damit wird die Förderung der Ausbildung zur Manövriermasse der kantonalen Politik und nichts garantiert, dass die Absicht des Gesetzes durch die Kantone umgesetzt wird. Die Möglichkeiten des Bundes, Anreize zu setzen, sind äusserst begrenzt (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3). Dies erfolgt vermutlich aus Rücksicht auf die föderalistische Kompetenzordnung der Bundesverfassung, stellt aber gleichzeitig ein gewichtiges Argument für die Volksinitiative "Für eine starke Pflege" dar, welche die Kantone viel klarer in die Pflicht nimmt.</p> <p>Deshalb sprechen wir uns für eine Verpflichtung des Bundes aus, zuhanden der Kantone Vorgaben zu erlassen</p>	2 Die Kantone legen nach Massgabe des Bundes die weiteren Voraussetzungen und den Umfang der Ausbildungsbeiträge fest.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			<p>Wie im Zusammenhang mit Art. 1 erwähnt, unterstützen wir die geplanten Ausbildungsbeiträge als notwendige, wenn auch nicht genügende Voraussetzung eines wirksamen Kampfes gegen den Pflegenotstand. Folgerichtigerweise betrachten wir jede Einschränkung, wie sie von den Minderheiten 1 und 2 gefordert werden, als sachlich ungerechtfertigt und als politisch unsinnig. Angesichts der Dimensionen des Pflegenotstandes und der zukünftigen Herausforderungen, ist Halbherzigkeit fehl am Platz.</p> <p>Ausserdem ist zu dem von der Minderheit 2 beantragten Abs. 3, der die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an die Bedingung knüpfen will, dass die Empfängerin ihre Ausbildung im betreffenden Kanton absolviert, daran zu erinnern, dass (bei weitem) nicht alle Kantone über entsprechende Ausbildungsstätten verfügen.</p>	
EKF	7		<p>Diese Bestimmung bildet für uns den kritischsten Punkt der Vorlage; die eingebauten Vorbehalte, auf die wir im Folgenden einzeln eingehen, bergen das reale Risiko, dass die Höhe der angepeilten Beiträge nie erreicht wird. Auch wenn die Kostenbremse gelöst wird, kann das Parlament die Kredite jährlich kürzen oder gar streichen.</p> <p>Ausserdem werden die Kredite nur dann gewährt, wenn die Kantone Vorleistungen erbringen. Diese Koppelung ist problematisch, denn: Bleiben einzelne Kantone untätig oder ergreifen sie zu wenig Massnahmen, bleibt das vorliegende Gesetz wirkungslos. Aus diesem Grund müssen die Kantone verpflichtet werden, gemäss ihrer Bedarfsplanung Ausbildungsbeiträge zu gewähren.</p>	Die Kantone müssen verbindlich verpflichtet werden, Massnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Mittel zu sprechen.
EKF	7	1	<p>Die Formulierung "im Rahmen der bewilligten Kredite" bringt klar zum Ausdruck, dass es sich um eine politische Zielgrösse handelt. Es besteht somit nicht die geringste Garantie, dass die in der</p>	"im Rahmen der bewilligten Kredite" streichen

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

				Vorlage (also in den Bundesbeschlüssen) genannten Beträge die Kantone erreichen oder von diesen überhaupt beansprucht werden (s.o.).	
EKF	7	2, 3		Die EKF regt an, das Wort "höchstens" in Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Allem Anschein nach entspricht es dem Willen der SGK-N, dass der Bund und die Kantone je 50% der Mittel sprechen. Wir weisen darauf hin, dass die erwähnte Formulierung von Abs. 2 wie auch die Erläuterungen dazu aber Anlass zu Interpretationen bieten: Abs. 2 könnte so verstanden werden, dass der Bund 1/3 und die Kantone 2/3 der Ausgaben tragen (die Bundesbeiträge betragen die Hälfte der Kantonsbeiträge). Im Übrigen erachtet es die EKF als unmöglich, Abstufungen nach objektiven Kriterien ("zweckmässig") festzulegen.	Analog Minderheitsantrag: Abs. 2: "höchstens" streichen Abs. 3: Zweiter und dritter Satz: streichen
EKF	9			Gegen eine Evaluation mit der im Bericht dargelegten Zwecksetzung ist nichts einzuwenden; ein besonderes Augenmerk sollte allerdings die Nachhaltigkeit der Massnahmen geniessen, also beispielsweise Aufschluss darüber, ob die neu geworbenen AbsolventInnen nach Abschluss ihrer Ausbildung oder ihres Studiums den Pflegeberuf auch ergreifen und darin verbleiben.	
EKF	12	2		Wir begrüssen, dass bei einer allfälligen Ablehnung der Volksinitiative in der Volksabstimmung mindestens der vorliegende Gesetzesentwurf in Kraft tritt (selbstverständlich unter Referendumsvorbehalt).	
EKF	12	4, 5		Die explizite Sunset-Klausel ist so unüblich wie, im Zusammenhang mit einer gesellschaftlich derart relevanten Problematik wie dem Pflegenotstand, der sich beim besten Willen und unter den günstigsten Voraussetzungen bestimmt nicht innert weniger Jahre wird lösen lassen, unredlich. Es gibt dafür keinen vernünftigen	Streichen (entsprechend Minderheitsantrag)

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			<p>noch ersichtlichen Grund. Entgegen den Ausführungen im Bericht ist nicht davon auszugehen, dass sich die Bedingungen, die das vorliegende Gesetzesvorhaben begründen, innert acht Jahren in einem Mass zum Besseren geändert haben werden, dass sich die entsprechenden Massnahmen erübrigen.</p> <p>Es stellt sich ausserdem die Frage, ob Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen daran interessiert sein können, Ausbildungsleistungen auszubauen, deren Kosten sie nach acht Jahren selber werden tragen müssen.</p>	
--	--	--	---	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
EKF	171	1		Die Bezeichnung der diplomierten Pflegefachpersonen als Hilfspersonen der ÄrztInnen bildet seit jeher einen Stein des Anstosses; sie ist nicht nur sachlich falsch, sondern trägt zur Perpetuierung und Validierung eines antiquierten, klischierten und sexistischen Bildes des Pflegeberufes bei, welches sich wiederum mit Sicherheit negativ auf dessen Attraktivität auswirkt. Die Anerkennung der Eigenständigkeit der Angehörigen des Pflegeberufes ist auch hier, wie im KVG (s.u.) ein überfälliger Schritt.	
EKF	75		b	Dito.	
EKF	73a	3		Die Massnahme ist sinnvoll und richtig; unseres Erachtens kann sie aber so nicht umgesetzt werden: die OdA Santé ist als solche kein Bildungsanbieter und kann deshalb keine Bildungsangebote bereitstellen. Vordringlich wäre hingegen die Revision der Verordnung über den nachträglichen Titelerwerb des Fachhochschultitels, die in ihrer jetzigen Fassung zu einer eindeutigen Diskriminierung der Angehörigen des Pflegeberufes (also zu 90% Frauen) geführt hat. Nur so kann die berufliche Weiterentwicklung von überaus qualifizierten Inhaberinnen altrechtlicher Titel gewährleistet werden und jene Berufsleute dem Gesundheitswesen langfristig erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Vorschlag im Bundesbeschluss über die Erhöhung der Abschlüsse an kantonalen Fachhochschulen (s.u.).	Abs. 3 streichen

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

EKF	10a			Wir können den mit Rücksicht auf die Wahrung und Sicherstellung der Patientensicherheit überfälligen Berufsbezeichnungsschutz nur begrüssen. Zur Verhinderung einer unlauteren und irreführenden Verwendung der Berufsbezeichnungen lehnen wir den Minderheitsantrag ab, welcher Ziff. 4 streichen will.	
EKF	30a			Wir befürworten die Strafandrohung für das unrechtmässige Führen von Titeln. Wir würden aber auch die Ausdehnung der Strafandrohung auf Personen und Institutionen begrüssen, die ihre Mitarbeiterinnen zur Führung einer Berufsbezeichnung anhalten, die ihnen rechtlich nicht zusteht, bzw. die Straflosigkeit von Personen, die auf Anweisung ihres Arbeitgebers eine Berufsbezeichnung führen, die ihnen rechtlich nicht zusteht. Diese irreführende und potenziell gefährliche (sowie wettbewerbsverzerrende) Praxis ist im Kontext des Pflegenotstandes bzw. zum Kaschieren desselben alles andere als selten.	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
EKF				<p>Die Absicht, den Berufsstatus des Pflegeberufes durch die Anerkennung eines eigenständigen Leistungsbereiches der Pflege und durch die entsprechende Anerkennung der diplomierten Pflegefachpersonen als eigenständige Leistungserbringer ist loblich und wichtig. Schliesslich bildete genau dieses Anliegen Gegenstand wiederholter politischer Vorstösse, die allesamt am Widerstand des Bundesparlaments gescheitert sind. Im Kontext der nun vorliegenden Volksinitiative ist dies nur noch eine Forderung unter vielen. Es muss hier klar gesagt werden, dass es sich im Grunde genommen lediglich um ein gesetzestechnisches Detail handelt: nämlich um die lang überfällige Abbildung durch das KVG der de lege lata geltenden Kompetenzabgrenzung zwischen ÄrztInnen und Pflegefachpersonen. Die Teilautonomie der Pflege existiert unabhängig vom KVG; nur kann sie im Leistungsbereich der KLV nicht umgesetzt werden, weil die Grundversicherung auch die dem autonomen Bereich zuzuordnenden Pflegeleistungen nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung übernimmt. Die Anerkennung des autonomen Bereichs der Pflege durch das KVG hat also nichts Weltbewegendes, sondern räumt mit einer diskriminierenden, sachlich durch nichts zu rechtfertigenden gesetzlichen Anomalie auf.</p> <p>Nochmals mit anderen Worten bedeutet die Gesetzesrevision nicht, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen neu ohne ärztliche Verordnung erbringen dürfen; sondern nur, dass die Kosten bestimmter Pflegeleistungen neuerdings der OKP in Rechnung gestellt werden können, ohne dass für sie eine</p>	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

				ärztliche Verordnung vorliegen muss.	
EKF	25	2	a	Aus gesetzestechnischen Gründen sind nicht nur die Leistungen von Pflegefachpersonen gem. Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2bis, sondern auch die Pflegefachpersonen selber neu als Erbringer jener Leistungen im KVG explizit aufzuführen (analog der Formulierung der damaligen parlamentarischen Initiative Joder). Aus diesem Grund ist dem Minderheitsantrag Ammann klar zu folgen.	Analog Minderheitsantrag ergänzen: „2bis Pflegefachpersonen“
EKF	25a	2		<p>Wie im Kontext der Pa.Iv. Joder lehnen wir die Lösung, wonach Massnahmen der Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemeinsam von einem Arzt/einer Ärztin und einer Pflegefachperson angeordnet werden müssen, ab. Dafür gibt es erstens systematische Gründe: AÜP ist einzig und allein ein Finanzierungsmodus, der sich auf eine bestimmte Phase der Behandlung und Pflege bezieht. Inhaltlich unterscheiden sich die Leistungen in der AÜP von den in den anderen Phasen erbrachten Pflegeleistungen in keiner Weise (vgl. Art. 7 KLV). Zweitens spricht genau aus diesem Grund sachlich alles gegen eine gesonderte Kompetenzregelung bzw. gesonderte Abgeltungsvoraussetzungen bei der AÜP. Auch hier sollen die ÄrztInnen die dem ärztlichen (diagnostisch-therapeutischen) Bereich und die Pflegefachpersonen die ihrem eigenständigen Bereich zuzuordnenden Massnahmen anordnen - was eine Koordination und gegenseitige Absprache nach den elementaren Grundsätzen der interprofessionellen Zusammenarbeit selbstverständlich nicht ausschliesst. Insbesondere soll, entgegen den Erläuterungen im Bericht, ausgeschlossen sein, dass ÄrztInnen Massnahmen der Abklärung, Beratung, Koordination und der Grundpflege anordnen.</p> <p>Aus diesem einfachen Grund unterstützen wir den Antrag der Minderheit: der Begriff "oder" macht deutlich, dass Leistungen</p>	[...] die im Spital von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer Pflegefachperson angeordnet werden [...]

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

				von unterschiedlichen Personen anzuordnen sind. In Verbindung mit dem zu ergänzenden Abs. 3 Bst. b wird klar festgelegt, welche Massnahmen von einer Pflegefachperson und welche von einer Ärztin/einem Arzt angeordnet werden können/müssen.	
EKF	25a	3	a	Entgegen den Erläuterungen im Bericht ist ausgeschlossen, dass ÄrztInnen Massnahmen, die dem eigenständigen Bereich der Pflege zuzuordnen sind, also Massnahmen der Abklärung, der Beratung, der Koordination und der Grundpflege, anordnen. Dies verstösst gegen die berufliche, zurzeit kantonrechtlich geregelte Kompetenzordnung und führt zu Unklarheiten bezüglich der Haftung der jeweiligen Akteure. Litt. a deckt somit ausschliesslich originär ärztlich-medizinische Massnahmen ab (also Massnahmen der Untersuchung und Behandlung).	
EKF	25a	3	b	Es gibt keinen Grund, hier einzig exemplarisch die Leistungen der Grundpflege explizit aufzuführen. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, sollen ausser den Massnahmen der Grundpflege auch die Massnahmen der Abklärung, der Beratung und der Koordination von Pflegefachpersonen angeordnet werden.	Ergänzen: "dazu gehören die Massnahmen der Abklärung, Beratung, Koordination und Grundpflege"
EKF	25a	3bis		Wir begrüssen diese Sonderregelung bei Patienten mit komplexen Krankheitsbildern und am Lebensende, wie auch den daran knüpfenden Minderheitsantrag Moret (3bis a). Wir messen ihr allerdings eher deklaratorische Bedeutung zu: wie es der Bericht erwähnt, sollte bereits de lege lata diesen besonderen Situationen Rechnung getragen werden, sofern die bestehenden Voraussetzungen des KVG (also insbesondere die WZW-Kriterien) nachweislich erfüllt sind.	Hinzufügen: Minderheitsantrag (3bis a)
EKF	25a	3ter		Dass die Ergebnisse der Pflegebedarfsabklärung von den Pflegefachpersonen dem Arzt/der Ärztin kommuniziert und auch die eigenständigen Pflegemassnahmen mit ihm/ihr abgesprochen	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

				<p>und koordiniert werden, versteht sich aus professioneller Sicht von selbst.</p> <p>Hier sei der Klarheit halber darauf hingewiesen, dass die Abgeltung von Leistungen im eigenständigen Bereich der Pflege zwar keine ärztliche Anordnung, aber von KVG wegen auf jeden Fall nach wie vor eine ärztliche Diagnose voraussetzt.</p>	
EKF	25a	3quater		<p>Wie bei Art. 5 des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ausgeführt, muss das KVG dahingehend ergänzt werden, dass die Ausbildungskosten der Institutionen vollumfänglich gedeckt sind. Nur so können Anreize für weitere und qualitativ hochwertige Praktikumsplätze geschaffen werden.</p>	<p>Einfügen: Art. 25a Abs. 3quater (neu):</p> <p>„Die von den Leistungserbringern ausgewiesenen Aus- und Weiterbildungskosten sind Teil der Pflegekosten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei kantonale Vorgaben für die Ausbildung. Beiträge der Kantone gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege werden angerechnet“.</p>
EKF	38	2		<p>Die von der Minderheit beantragte Aufhebung des Kontrahierungszwanges ist vehement abzulehnen. Es geht nicht an, an der Pflege sozusagen ein Exempel zu statuieren. Die Pa.Iv. Joder ist erinnerlich an ebenjenem, beim Volk bekanntlich chancenlosen Anliegen gescheitert.</p>	
EKF	39	1	b	<p>Die EKF unterstützt hingegen dezidiert den Minderheitsantrag Carobbio Guscetti et al., der auf verbindliche Vorgaben hinsichtlich des erforderlichen Pflegefachpersonals abzielt. Der positive Zusammenhang zwischen Personaldotation (quantitativ und qualitativ, also der Anzahl und dem Ausbildungsniveau der diplomierten Pflegefachpersonen) einerseits und der Pflegequalität und Patientensicherheit (insb. Komplikations- und Sterblichkeitsrate) andererseits ist wissenschaftlich klar belegt. In immer mehr Ländern werden sog. "Nurse-to-patient-ratios" eingeführt - mit grossem Erfolg. Eine Pionierrolle hat dabei der</p>	<p>Anfügen: [...] "und über das Pflegefachpersonal nach Art. 39a verfügen"</p>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			<p>amerikanische Bundesstaat Kalifornien eingenommen, bei dem die Einführung verbindlicher Minimalschlüssel nicht nur zu einer Verbesserung der Patientenergebnisse, sondern letztendlich zur Behebung des Pflegenotstandes geführt hat; was wiederum belegt, dass Personalmangel und der daraus resultierende Druck auf das verbleibende Personal einen wesentlichen Anteil an der fehlenden Attraktivität des Pflegeberufes bilden. Die Einführung einer Nurse-to-patient-ratio ist deshalb eine der Kernforderungen der Pflegeinitiative.</p>	
EKF	39a		<p>Bei der konkreten Ausgestaltung der Vorgaben ist es unabdingbar, auf eine genügende Differenzierung anhand verschiedener Kriterien zu achten. Es ist somit denkbar, diese Parameter bzw. Berechnungsmethoden gesetzlich oder in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, und aus unserer Sicht starren, numerischen Vorgaben vorzuziehen. Als Minimalvariante unterstützen wir den Minderheitsantrag Carobbio Guscetti et al..</p>	<p>Analog Minderheitsantrag: Art. 39a einfügen</p>
EKF	39b		<p>Die EKF geht mit dem SBK und der Minderheit einig, dass nur landesweite Vorgaben, und zwar in Gestalt eines allgemeinverbindlichen GAV, die nötige Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit die Arbeitsplatzzufriedenheit sicherstellen und die Berufsverweildauer erhöhen.</p> <p>Wie bereits mehrfach erwähnt, kann nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass der Qualität der Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die Attraktivität des Pflegeberufes entscheidende Bedeutung zukommt.</p> <p>Allerdings: Der beste GAV, wie auch der beste arbeitsgesetzliche Schutz, nützt nichts, wenn den Betrieben die Mittel - personell und finanziell - fehlen, um die entsprechenden Regelungen umzusetzen. Dies ist aktuell das grösste Problem der Betriebe der Gesundheitsversorgung.</p>	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			<p>Hier ist eine kurze Anmerkung zu den Löhnen in der Pflege angebracht; wird im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Schweizer Gesundheitswesens sehr schnell der Markt bemüht, werden davon ausgerechnet die Löhne derjenigen ausgenommen, die den Grossteil der Gesundheitsleistungen erbringen. Diese Löhne sind der Spielball politischer Prozesse, nirgends gehorchen sie dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Wie zahlreiche Gerichtsverfahren gezeigt haben, verletzen sie auch allzu oft das Verfassungsverbot der Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts.</p> <p>Die flächendeckende Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen bilden somit zwei weitere zentrale Forderungen der Pflegeinitiative.</p>	
EKF	55b		<p>Nach allem, was bisher gesagt wurde, können wir dieser Bestimmung keinen Sinn abgewinnen. Die Kosten der Pflege werden in Zukunft mit Sicherheit erheblich zunehmen; Grund dafür sind hinlänglich bekannte soziodemographische und epidemiologische Faktoren (steigende Lebenserwartung, Zunahme der Multimorbidität und der chronischen, nicht übertragbaren Krankheiten). Bestimmt wird es dabei aufgrund der Vielfalt unseres Landes zu regionalen Unterschieden kommen; einen rechnerischen Landesdurchschnitt zum Massstab nehmen, um das Angebot dort zu stützen, wo die Nachfrage diesen Durchschnitt übersteigt, ergibt keinen Sinn und birgt die Gefahr einer "systemimmanenten Abwärtsspirale" (wie im System der DRG).</p> <p>Wie bereits mehrmals hervorgehoben, ist die professionelle Pflege kein Kostentreiber, sondern ein Kostendämpfer, indem sie unnötigen Folgekosten in Form vermeidbarer Komplikationen und dadurch erforderlicher Behandlungen und Hospitalisationen vorbeugt.</p>	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ausserdem: Auch wenn es gelingen sollte, den Personalnotstand in der Pflege zu beheben, ist kaum zu befürchten, dass es zu einer Angebotssteuerung des Pflegebedarfs kommt. Ein erheblicher Teil der Pflegeleistungen zulasten der OKP bleibt ärztlich verordnet; sämtliche Pflegeleistungen setzen weiterhin eine ärztliche Diagnose voraus; sämtliche Pflegeleistungen werden von der OKP streng auf ihre Einhaltung der WZW-Kriterien überprüft. Die vorgesehene Zulassungssteuerung stellt somit nicht nur eine hilflose Form von Symptombekämpfung dar; sie basiert erst noch auf einer falschen Interpretation jener Symptome.</p> <p>Wie die Kantone damit, wie es im erläuternden Bericht steht, "gleichzeitig ihrer verfassungsmässigen Pflicht nachkommen, für alle den Zugang zu einer ausreichenden und qualitativ guten medizinischen Grundversorgung zu gewährleisten", ist rätselhaft.</p>	
EKF	Ü- best.		<p>Gegen eine Evaluation ist nichts einzuwenden, solange sich diese nicht nur, auch nicht "insbesondere", auf die wirtschaftlichen Folgen der Änderung fokussiert. Die wirtschaftlichen Folgen müssen erstens in einem weiten Sinn betrachtet werden und die vermiedenen Folgekosten einschliessen, und zweitens in Bezug gesetzt werden zu der durch die Änderung bewerkstelligte Verbesserung der Versorgung.</p>	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
EKF	1	<p>Wir verweisen hier lediglich auf die in unserer Stellungnahme zu Art. 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes geäusserten Befürchtungen, dass den in Aussicht gestellten Krediten zur Finanzierung der Finanzhilfen die endgültige Verbindlichkeit abgeht.</p> <p>Analog dem dortigen Streichungsantrag muss auch im Bundesbeschluss die Befristung auf acht Jahre gestrichen werden.</p> <p>Die Anträge der Minderheiten 1 und 2 lehnen wir selbstverständlich ab und verweisen dabei ebenfalls auf unsere Argumente in der Sache.</p>	<p>Streichen: "für die Dauer von acht Jahren"</p>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
EKF		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
EKF		<p>Wir begrüssen die anreizfinanzierte Sonderfinanzierung zwecks Erhöhung der Anzahl Ausbildungsplätze an den FH. Die entsprechende Erhöhung der Kapazitäten bildet das unerlässliche Pendant zum Ausbau der Praktikumsplätze.</p> <p>Wir bedauern, dass sich diese Massnahme nicht auf den Bildungsbereich (also auf die Ausbildung in den HF) ausdehnen lässt. Dies ist eine Folge der vom SBK seit jeher kritisierten Zweiteilung der Grundausbildung in Pflege in HF und FH.</p> <p>Da diese Zweiteilung in der deutsch- und in der italienischen, nicht aber in der französischen Schweiz umgesetzt wurde, wird sich der vorliegende Beschluss sprachregional sehr unterschiedlich auswirken.</p>	
EKF	3 litt. c	Dieser Eckwert, der eine Abstimmung auf den Bedarf an Ausbildungsabschlüssen an höheren Fachschulen abstellt, ist auf die Verhältnisse in der deutschen und der italienischen Schweiz gemünzt und in der französischen Schweiz hinfällig, welche die HF, mit Ausnahme von St. Imier, gar nicht kennt.	
EKF	3 litt. d	Mit dem SBK fordert die EKF hier die Revision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels. Jene Verordnung sollte den Inhaberinnen altrechtlicher Titel nach Absolvierung einschlägiger Weiterbildungen die berufliche Weiterentwicklung ermöglichen; wie sich gezeigt hat, wurde dieser Zweck nicht erfüllt. Seit deren Inkrafttreten im Jahr 2015 ist ganzen 451 Gesuchstellerinnen der NTE gewährt worden; zahlreiche Angehörige	Die Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels ist dahingehend zu revidieren, dass die Liste der anerkannten bzw. verlangten Weiterbildungen in Art. 1 Abs. 4 litt. b im Sinne unserer Bemerkungen erweitert bzw. ergänzt wird.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

		<p>des Pflegeberufes - P.M. zu 90% Frauen - sind in ihrer beruflichen Weiterentwicklung blockiert - ihnen steht einzig das verkürzte Bachelorstudium offen. Abgesehen davon würde damit auch allfälligen InteressentInnen der direkte Zugang zum Masterstudium eröffnet und der durch die angestrebte Zunahme der Bachelorabschlüsse bedingte Nachwuchsbedarf an Dozierenden gesichert.</p>	
--	--	---	--

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen

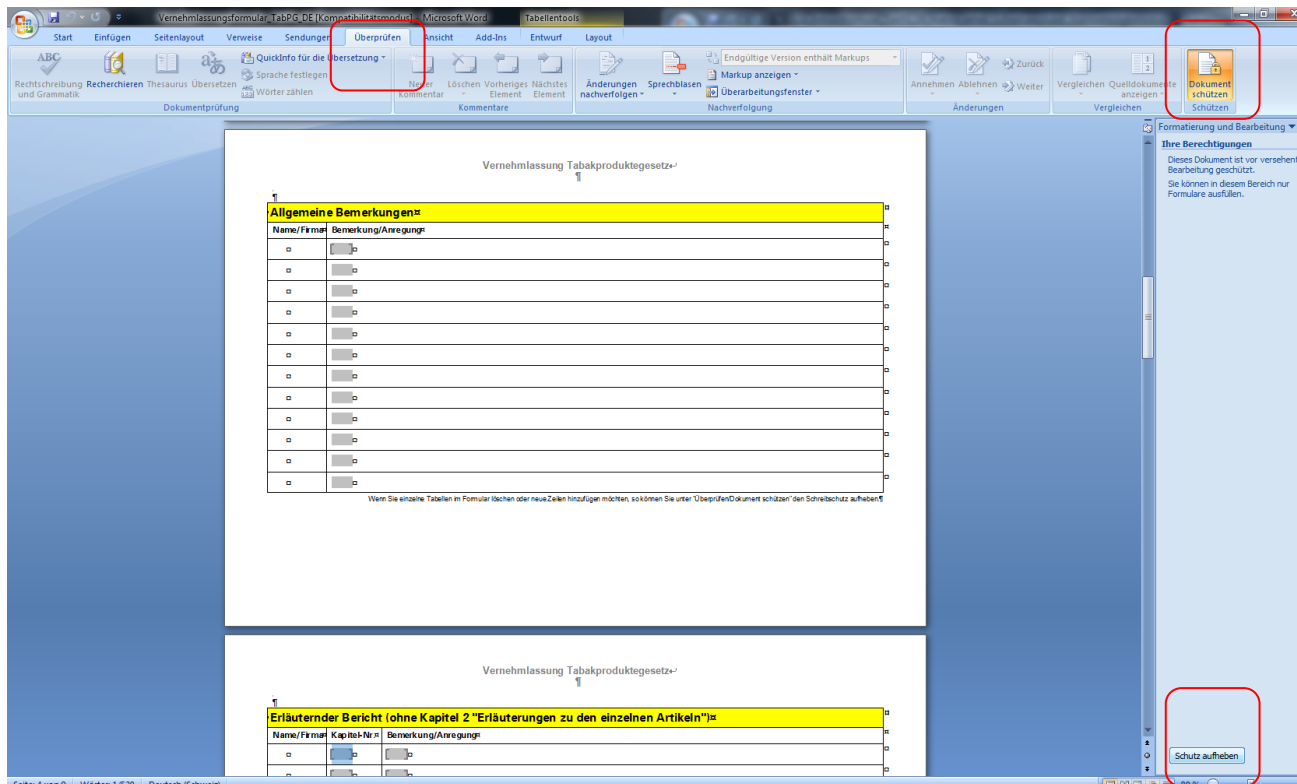
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
EKF		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen	
EKF		Die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung von Strukturen und Abläufen kann nur begrüsst werden, soweit diese auch zu einer konkreten Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege führen sollen. Wie bereits mehrmals betont: auch solche Instrumente werden ihre Wirkung nur insoweit entfalten können, als den betroffenen Betrieben genügende Mittel zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden.	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



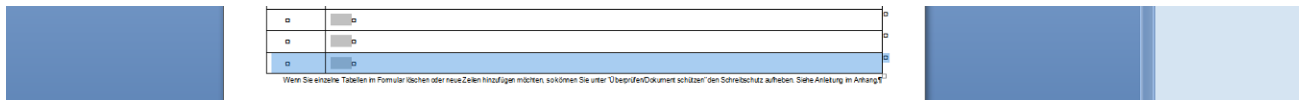
Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise!

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden !
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch!